

Pressemitteilung

19. November 2010

Emsland kein Vorbild?

Zur Genehmigungspraxis des Landkreises bei Massentierhaltungsanlagen

„Der Landkreis Emsland wendet die bestehenden Regelungen zum Schutz von Menschen und Tieren konsequent an. Dazu gehört, dass die Einhaltung des § 20 der Nds. Bauordnung (Rettung von Tieren im Brandfall) ebenso nachgewiesen wird wie die gesetzliche Verpflichtung, dass von einer Anlage keine schädlichen Auswirkungen ausgehen. Im Übrigen ist der Hinweis auf fehlende Aussagen der niedersächsischen Ministerien unzutreffend.“
So Manfred Radtke vom BUND Rotenburg.

In der Antwort auf eine dringliche Anfrage der Grünen hat die Landesregierung am 11. November eindeutige Aussagen gemacht, die auch dem Landkreis Rotenburg bekannt sein dürften. Danach ist dem Landkreis Emsland mitgeteilt worden, dass keine fachaufsichtlichen Bedenken gegen die Forderung nach einem Brandschutzkonzept bestehen. Bei der Prüfung der Keimbelastung hat sie bestätigt, dass der Entwurf der VDI-Richtlinie 4250 zu Hilfe genommen werden kann.

Radtke: „Das Bundesimmissionsschutzgesetz schreibt in § 5 ausdrücklich vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können(!). Das Gesetz schreibt also die Verpflichtung zur Vorsorge(!) ausdrücklich vor. Die Öffentlichkeit hat zur Kenntnis zu nehmen, dass sich der Landkreis Rotenburg, im Gegensatz zum Landkreis Emsland, diesem Vorsorgegedanken nicht(!) verpflichtet fühlt.“